



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0027-14-11

= RSS-E 30/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Mag. Thomas Hajek, Mag. Matthias Lang und Dr. Hans Peer unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED], gegen [REDACTED]  
[REDACTED], beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der Kfz-Haftpflichtversicherung des Anhängers mit dem polizeilichen Kennzeichen [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Kfz-Haftpflichtversicherung für den Anhänger Marke [REDACTED] zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen.

Am 1.8.2014 fuhr der Antragsteller mit dem Zugfahrzeug Marke [REDACTED], welches bei der [REDACTED] haftpflichtversichert ist, und dem oben angeführten Anhänger, auf dem sich ein Trike befand, auf einen

Parkplatz am Bahnhof [REDACTED]. Da kein geeigneter Parkplatz für das Gespann zur Verfügung stand, kuppelte der Antragsteller auf der Fahrbahn des Parkplatzes den Anhänger vom Zugfahrzeug ab und parkte das Zugfahrzeug ein. Den Anhänger reversierte er manuell auf einen freien Parkplatz, wobei er mit der linken hinteren Ecke des Anhängers das abgestellte Fahrzeug des [REDACTED], Marke [REDACTED], polizeiliches Kennzeichen [REDACTED], vorne rechts streifte. Der Schaden am abgestellten Fahrzeug des Unfallgegners wird von der Antragstellervertreterin auf € 1.500,-- geschätzt.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung des Schadens mit der Begründung ab, dass der Schaden in Kfz-Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges falle. Sie berief sich hierbei auf einen Artikel von Reisinger in der Versicherungsrundschau, Ausgabe 11/09, Zitat: **„Anhänger werden im Regelfall als Einheit mit der Zugmaschine angesehen, weshalb Schäden durch den Anhänger grundsätzlich der Zugmaschine zuzuordnen und daher aus der Kfz-Haftpflichtversicherung der Zugmaschine zu decken sind. Dies gilt auch für einen Unfall beim An- oder Abkuppeln des Anhängers quasi als Sonderfall des Be- und Entladens oder wenn ein aus der Betriebseinheit mit der Zugmaschine gelöster Anhänger von Hand bewegt und dabei ein Unfall verursacht wird.“**

Der Antragsteller beantragte mit Schlichtungsantrag vom 5.9.2014 wie im Spruch und berief sich dabei u.a. auf die Empfehlung der Schlichtungskommission vom 21.10-2008, RSS-0036-08-15=RSS-E 20/08.

Die Antragsgegnerin gab mit Email vom 9.9.2014 bekannt, sich nicht am Schlichtungsverfahren zu beteiligen.

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, war daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Gemäß § 1 Abs 1 KHVG gilt die Verpflichtung zum Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung für alle nach dem KFG zugelassenen Fahrzeuge. Darunter fallen nach § 2 Abs 1 Z 2 leg cit Anhänger. Wie sich auch aus § 8 KHVG ergibt, sind Anhänger, wenn sie vom Zugfahrzeug gelöst und selbstständig bewegt werden, versicherungspflichtig, wie sich aus dem Umkehrschluss ergibt, wonach Anhänger, solange sie mit dem Zugfahrzeug verbunden sind, mit diesem kfz-haftpflichtversichert sind (vgl Prölss-Martin, VVG<sup>28</sup>, KfzPflVV §3 Rn 2). Dementsprechend fällt jede Fortbewegung nach Abschluss des Abkoppelungsvorganges, die zu einem Unfall führt, unter die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung des Anhängers, weil eben kein Zusammenhang mit einer Zugbewegung besteht (vgl auch RSS-0036-08-15=RSS-E 20/08).

Geht man von den Angaben des Antragstellers zum Unfallshergang aus, so lag eine derartige selbstständige Anhängerbewegung auf den Parkplatz vor, die mit dem früheren Zugvorgang mit dem PKW nichts mehr zu tun hatte, zumal nach dem eigentlichen Abkuppelvorgang erst das Zugfahrzeug auf dem Parkplatz abgestellt wurde und danach der Anhänger von Hand auf den ihm zgedachten Parkplatz bewegt wurde (vgl 7 Ob 227/07v).

Soweit sich die Antragsgegnerin auf den Artikel von Reisinger in der Versicherungsrundschau beruft, ist ihr entgegenzuhalten, dass der Artikel die Abgrenzung zwischen der Kfz-Haftpflichtversicherung und der allgemeinen Haftpflichtversicherung behandelt. Im Zusammenhang mit

Anhängern wird die Problematik behandelt, ob bzw. wie lange ein nicht versicherungspflichtiger Anhänger noch dem Zugfahrzeug zugeordnet sein kann. Da der Anhänger im gegenständlichen Fall jedoch selbst kfz-haftpflichtversichert ist, muss für die Abgrenzung zur Kfz-Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges auf die oben genannten Kriterien abgestellt werden, und ist der Schadenfall aus der Kfz-Haftpflichtversicherung des Anhängers zu decken.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 29. Oktober 2014